



Plenarsitzungsdokument

B8-0156/2018

12.3.2018

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur sozialen Verantwortung der Unternehmen vor dem Hintergrund des
aktuellen Falls Embraco
(2018/2633(RSP))

Marco Affronte, Philippe Lamberts, Terry Reintke
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur sozialen Verantwortung der Unternehmen vor dem Hintergrund des aktuellen Falls Embraco (2018/2633(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 6, 9, 151, 152, 153 Absätze 1 und 2, 173 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 14, 27 und 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft²,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006³,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 6. Februar 2003 zur sozialen Verantwortung der Unternehmen⁴,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 31. März 2005 mit dem Titel „Umstrukturierung und Beschäftigung – Umstrukturierungen antizipieren und begleiten und die Beschäftigung fördern: die Rolle der Europäischen Union“ (COM(2005)0120) und die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses dazu vom 14. Dezember 2005,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2013 über einen Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen (COM(2013)0882),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen⁵,

¹ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

² ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁴ ABl. C 39 vom 18.2.2003, S. 3.

⁵ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zum Energiefahrplan 2050, Energie für die Zukunft¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Februar 2013 zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Februar 2013 zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung³,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2014 zur Reindustrialisierung Europas zwecks der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit⁴,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juli 2015 zur Initiative für grüne Beschäftigung: Nutzung des Potenzials der grünen Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen⁵,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Oktober 2016 zu der Notwendigkeit einer europäischen Reindustrialisierungspolitik vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle Caterpillar und Alstom⁶,
 - unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Embraco im Februar 2018 die Schließung seines Werks in Riva di Chieri, Italien, und dessen Umzug in die Slowakei bekannt gab, nachdem Berichten zufolge die slowakische Regierung wirtschaftliche und steuerliche Anreize versprochen hatte, die teilweise durch staatliche Beihilfen und europäische Finanzmittel finanziert werden; in der Erwägung, dass infolgedessen etwa 500 Arbeitnehmer in Riva di Chieri entlassen werden;
- B. in der Erwägung, dass soziale Verantwortung der Unternehmen bedeutet, dass Unternehmen Verantwortung für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft übernehmen; in der Erwägung, dass soziale Verantwortung der Unternehmen für die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in EU-Unternehmen und der EU-Wirtschaft wichtig ist; in der Erwägung, dass sie mehrere Vorteile einbringt, unter anderem für die Arbeitnehmerrechte, das Risikomanagement und Kosteneinsparungen;

¹ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 62.

² ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 28.

³ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 33.

⁴ ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 89.

⁵ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 48.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0377.

- C. in der Erwägung, dass Unternehmen, die umstrukturieren, sozial verantwortbar handeln sollten, weil eine sozial und wirtschaftlich nachhaltige Umstrukturierung erfahrungsgemäß einen sozialen Dialog erfordert, wobei besonderer Wert darauf gelegt werden sollte, die Arbeitnehmer zu unterrichten und anzuhören;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 AEUV die Union bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen danach streben soll, einem hohen Beschäftigungsniveau, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung zu tragen;
- E. in der Erwägung, dass die Schließung großer Fertigungsstätten und die daraus folgenden Entlassungen häufig zahlreiche vor Ort ansässige Zulieferer und KMU in Mitleidenschaft ziehen;
- F. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahrzehnten die Arbeitsproduktivität wesentlich schneller gestiegen ist als die Ressourcenproduktivität, wobei Kosten für den Faktor Arbeit Schätzungen zufolge weniger als 20 % und Kosten für Ressourcen 40 % der Produktionskosten ausmachen;
- G. in der Erwägung, dass mehrere Großunternehmen des produzierenden Gewerbes Strategien verfolgen, die auf kurzfristige finanzielle Erträge ausgerichtet sind, und in der Erwägung, dass dieser unaufhörliche Druck, eine höhere Kapitalrendite zu erzielen, zulasten von Innovation, Investitionen in FuE, Beschäftigung, Löhnen und Weiterbildung geht;
- H. in der Erwägung, dass die grüne Wirtschaft zu denjenigen Branchen gehört, die während der Rezession in der EU netto die meisten Arbeitsplätze geschaffen haben, und in der Erwägung, dass Unternehmen, die langfristig in der grünen Wirtschaft tätig sein wollen, stabilere Arbeitsplätze schaffen; in der Erwägung, dass nur in der Energieeffizienzbranche und der Branche der erneuerbaren Energieträger bis 2020 fünf Millionen direkte Arbeitsplätze und noch viel mehr indirekte Arbeitsplätze geschaffen werden könnten;
- I. in der Erwägung, dass die Arbeitnehmer rechtzeitig auf einen Wechsel zu einer ressourceneffizienten, klimafreundlichen Wirtschaft vorbereitet werden müssen; in der Erwägung, dass die EU eine ehrgeizige, ökoeffiziente und umweltverträgliche Industriestrategie benötigt, um die Produktionskapazität neu aufzubauen und hoch qualifizierte und gut bezahlte Arbeitsplätze zu schaffen;
- J. in der Erwägung, dass soziale Verantwortung der Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung ist, um die Nachhaltigkeitsziele für 2030 zu erreichen;
- 1. begrüßt die Anfang März 2018 erzielte Einigung, bei der unter Einbeziehung der Gewerkschaften die Entlassung von 497 Arbeitnehmern im Embraco-Werk in Riva di Chieri ausgesetzt wurde, um Zeit für die Arbeit an der Reindustrialisierung des Standorts zu gewinnen, und die Löhne der Arbeitnehmer bis zum Jahresende garantiert wurden;

2. betont, dass es die erste Verantwortlichkeit des Unternehmens ist, für die betroffenen Arbeitnehmer zu sorgen, indem sie gewährleisten, dass diese rasch wieder eine hochwertige Beschäftigung aufnehmen und bei Bedarf umgeschult werden; ist ferner der Auffassung, dass die italienische Regierung eingreifen sollte, um die betroffenen Arbeitnehmer zu schützen, wenn das Unternehmen seinen Verantwortlichkeiten nicht nachkommt, und dass darüber nachgedacht werden sollte, ob für diesen Zweck der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen werden könnte;
3. bedauert alle Fälle, in denen die Entscheidung eines Unternehmens, seinen Standort zu verlagern oder zu schließen, dazu führt, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze und ihr Einkommen verlieren; bedauert, dass die Kommission nicht die notwendigen Legislativvorschläge vorgelegt hat, um den Schutz der Arbeitnehmer in Fällen von Standortverlagerungen und Massenentlassungen zu verbessern und den Arbeitnehmerrechten Vorrang vor dem Funktionieren des Binnenmarkts einzuräumen;
4. weist darauf hin, dass eine Standortverlagerung eine Wirkung hat, die über den Rahmen eines einzelnen Unternehmens hinausgeht, weshalb es umso dringlicher wird, multilaterale Foren für den Gedankenaustausch über soziale Fragen einzusetzen;
5. betont, dass eine sozial verantwortungsvolle Standortverlagerung so früh wie möglich – sobald die Notwendigkeit einer Umstrukturierung in Betracht gezogen wird – vorbereitet werden muss, wenn die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und territorialen Auswirkungen abgewendet oder auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen;
6. betont, dass die Unternehmen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Entscheidungen über Standortverlagerungen übernehmen müssen; ist der Auffassung, dass jede Standortverlagerung erläutert und begründet werden sollte, auch im Hinblick auf die Auswahl an Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele ins Auge gefasst werden, und auf eventuelle Alternativen; weist darauf hin, dass es ernsthafter Anhörungen aller betroffenen Interessenträger bedarf; fordert, dass jeder Standortverlagerung stets eine angemessene und frühzeitig eingeleitete Vorbereitungsphase vorausgeht, in die die Arbeitnehmervertreter auf allen Ebenen umfassend und in geeigneter Weise eingebunden werden, damit die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und lokalen Auswirkungen der Standortverlagerung abgewendet oder gemildert werden;
7. fordert, dass die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen überarbeitet wird, damit dafür Sorge getragen wird, dass – falls angezeigt – in Fällen, in denen Massenentlassungen von Unternehmen ausgelöst werden, die nach wie vor Gewinne erzielen, diese Unternehmen die finanzielle Verantwortung dafür übernehmen, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und lokalen Ausstrahlungseffekte abzumildern;
8. betont, dass EU-Mittel weder direkt durch produktive Investitionen noch indirekt durch Investitionen in Infrastruktur dafür verwendet werden dürfen, Anreize für Standortverlagerungen zu bieten; fordert die Kommission auf, wirksame Instrumente zu schaffen, um zu verhindern, dass dies geschieht, und in Fällen eines Missbrauchs von Geldern Korrekturmaßnahmen zu treffen;

9. weist darauf hin, dass Beiträge aus EU-Fonds von dem begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden müssen, wenn es innerhalb von fünf Jahren, nachdem es eine EU-Finanzierung erhalten hat, seinen Standort verlagert; beharrt weiterhin darauf, dass diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden sollte, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von im Rahmen des EU-Haushalts getätigten Investitionen zu sichern;
10. weist darauf hin, dass in den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge die Einbeziehung qualitativer Vergabekriterien in öffentliche Aufträge vorgesehen ist, beispielsweise der Förderung hoher Sozial-, Beschäftigungs- und Umweltstandards; weist auch darauf hin, dass die Nichteinhaltung internationaler Übereinkommen über Sozial- und Beschäftigungsbedingungen und über Umweltschutz einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge darstellt;
11. fordert die Kommission auf, dem Parlament innerhalb eines Monats darüber zu berichten, ob Embraco im Zusammenhang mit der vorgesehenen Standortverlagerung seiner Tätigkeiten irgendeine Form öffentlicher Unterstützung – sei es unter oder über der „De-minimis“-Schwelle für staatliche Beihilfen, auch mittels steuerlicher Anreize – gewährt worden ist oder voraussichtlich noch gewährt wird; fordert die Kommission auf zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang irgendeine Form des Steueranreizes als aggressive Steuerplanung oder Steuervermeidung eingestuft werden könnte;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu erlassen, um Körperschaftsteuervermeidung zu bekämpfen und einen schädlichen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern; weist darauf hin, dass bei Besteuerungsrechten, die auf einer gleich gewichteten Aufteilungsformel beruhen, die Unternehmen unter einer Regelung mit gemeinsamer konsolidierter Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage nicht länger in der Lage wären, im EU-Binnenmarkt Steurdumping zu betreiben;
13. weist auf die anstehende Überarbeitung der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen hin; fordert die Kommission auf, Legislativvorschläge vorzulegen, die sich auf die Überarbeitung, auf den Anwendungsbereich der Richtlinie (insbesondere in Bezug auf Unterauftragsketten), die Transparenz und Vergleichbarkeit der verlangten Informationen und die Verwaltungsverfahren, die benötigt werden, um die Durchsetzung der im Rahmen der Richtlinie bestehenden Verpflichtungen durchzusetzen, stützen;
14. besteht darauf, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen der Privatwirtschaft durch rechtsverbindliche Vorschriften verbessert werden muss; betont, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen Menschenrechte, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Umweltstandards und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, etwa durch verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich (Transparenz, Informationsaustausch und fairen Steuerwettbewerb), abdecken muss;
15. stellt mit Besorgnis fest, dass es bei der Anwendung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wenig Fortschritt gegeben hat; fordert die EU auf, rechtsverbindliche Maßnahmen zu ergreifen, um europäische Unternehmen und Finanzinstitute für Verstöße gegen Grundrechte zur Rechenschaft zu ziehen und für wirksame Rechtsbehelfs-, Beschwerde- und Sanktionsverfahren zu sorgen;

16. ist der Auffassung, dass für alle Fälle von Verstößen gegen Grundrechte kollektive Rechtsdurchsetzungsinstrumente verfügbar sein sollten; fordert die Kommission auf, EU-Rechtsvorschriften zu kollektiven Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in Bezug auf Verstöße gegen alle im Rahmen des EU-Rechts eingeräumten Rechte einschließlich Arbeitnehmerrechte vorzuschlagen;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, konstruktiv in der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und in anderen Unternehmensforen, in denen Menschenrechtsfragen angesprochen werden, mitzuarbeiten, um auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einen verbindlichen und durchsetzbaren Regulierungsrahmen dafür zu erarbeiten, wie die Unternehmen die Menschenrechte achten und ihre Verpflichtungen im Hinblick auf Sozial- und Umweltstandards erfüllen;
18. bekräftigt seine Forderung nach einer gemeinsamen Reindustrialisierungspolitik in der EU, die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und hochwertige Beschäftigung vereint und die Industrie in die Lage versetzt, den Übergang zur Nachhaltigkeit zu gestalten und die wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen anzugehen; fordert, dass diese Politik auf eindeutigen Zielvorgaben und Indikatoren – wie zum Beispiel ehrgeizigen Energieeffizienz-, Ressourcen- und Klimazielen – und auf einem auf Lebenszyklen und Kreislaufwirtschaft basierenden Ansatz beruht;
19. weist nachdrücklich darauf hin, dass Unternehmen künftig nur nachhaltig sein können, wenn sie innerhalb einer nachhaltigen Wirtschaft tätig sind, und dass es keine Alternative zu einer Anpassung an eine Zukunft mit geringem CO₂-Ausstoß geben kann, die auch die Erhaltung des sozialen und natürlichen Kapitals in der Welt umfasst und einen Prozess darstellt, in dem die soziale Verantwortung der Unternehmen eine entscheidende Rolle spielen muss;
20. stellt fest, dass der Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft erhebliches Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, die nicht verlagert werden können, in unersetzbaren Bereichen bietet; stellt fest, dass deutliche Anzeichen dafür vorliegen, dass sich der Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft insgesamt positiv auf die Beschäftigung auswirken wird, da nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie zum Beispiel Energiesparen arbeitsintensiver sind als die Tätigkeiten, die sie ersetzen, und Regionen dabei helfen könnten, autarker zu werden;
21. ist der Ansicht, dass das Netto-Arbeitskräftepotenzial der grünen Wirtschaft nur dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn unseren heutigen Arbeitskräften die Gelegenheit geboten wird, die für die Kreislaufwirtschaft benötigten neuen Kompetenzen zu erwerben und den Übergang zu nachhaltigeren Fertigungsverfahren und Produkten zu bewältigen; fordert eine europäische Strategie für die allgemeine und berufliche Bildung, mit der Unternehmen, Forschungseinrichtungen und die Sozialpartner dabei unterstützt werden, den Kompetenzbedarf für die ökologische Nachhaltigkeit gemeinsam zu ermitteln;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.